

(1) Vertragsabschluss

Abgeschlossen wird ein zeitlich befristeter Mietvertrag mit einer Dauer von weniger als 6 Monaten. Diese Art Verträge sind nicht kündbar und unterliegen nicht den sonstigen gesetzlichen Vorschriften wie z. B. bei Wohnungsmietverträgen. Der Abschluss des Vertrages erfolgt durch die Zusendung der Buchungsbestätigung des Vermieters an den Mieter. Die Buchungsbestätigung enthält die, im zuvor gemachten Angebot, beschriebenen Leistungen. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

(2) Mietpreiszahlung

Die in der Buchungsbestätigung festgelegten Zahlungstermine sind Vertragsbestandteil.

(3) Rücktritt vom Vertrag

Der Vermieter kann die Leistung verweigern, wenn der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen zu den festgelegten Terminen nicht nachkommt. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang ist der Vermieter berechtigt, das Boot ohne vorherige Ankündigung anderweitig zu vermieten. Eine Mahnung ist nicht erforderlich. Umstände durch höhere Gewalt wie Hochwasser oder Niedrigwasser o. ä. berechtigen nicht zur Kündigung. Sollte der Vertrag nicht erfüllt werden können, gelten folgende Regelungen für den Reiserücktritt:

Bei Stornierung sind zu zahlen:

bis 30 Tage vor Mietbeginn 50 %,

ab 29 Tage vor Mietbeginn 100 %

vom Mietpreis.

Der Mieter kann einen Ersatzmieter stellen.

Der Eigner bemüht sich bis zum ursprünglichen Tag des Reiseantritts um anderweitige Vermietung des Mietobjekts. Die dadurch erzielten Erlöse werden dem Kunden schadensmindernd angerechnet. Der Kunde hat jederzeit das Recht, einen geringeren als den pauschal berechneten Ersatzanspruch nachzuweisen.

Hinweis: Auch bei vollständiger anderweitiger Vermietung verbleibt ein Schaden in Höhe von ca. 15% der Chartergebühr.

Der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung des Mieters beim Vermieter ist maßgeblich für den Fristverlauf.

Der Abschluss einer Reise-/Charterrücktrittskostenversicherung bereits zum Zeitpunkt der Buchungsbestätigung wird daher ausdrücklich empfohlen.

(4) Kautions

Bei Übergabe des Bootes ist die vertraglich festgelegte Kautions in bar zu hinterlegen. Diese wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes zurückerstattet. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mietobjekt besenrein und unbeschädigt sowie pünktlich zurückgegeben wird. Beschädigte oder verlorene Ausrüstungsgegenstände werden auf die Kautions angerechnet. Bei Beschädigungen, die der Höhe nach nicht sofort feststellbar sind, wird die gesamte Kautions einbehalten, bis die Feststellung des Schadens abgeschlossen ist. Danach erfolgt die konkrete Abrechnung.

(5) Versicherung

Für den Mietgegenstand besteht eine Haftpflicht- sowie eine Kaskoversicherung. Die Kaskoversicherung ist mit einer Selbstbeteiligung pro Schadenfall abgeschlossen. Die Selbstbeteiligung pro Schadenfall entspricht der hinterlegten Kautions. Die Selbstbeteiligung ist im Schadenfall vom Mieter zu tragen.

Der Abschluss einer Kaskoversicherung durch den Vermieter begründet keine Haftungsfreistellung des Mieters für Schäden, die von der Versicherung nicht übernommen werden oder hinsichtlich derer die Versicherung sich ausdrücklich den Regressrückgriff gegenüber dem Mieter vorbehalten hat. Dies gilt in der Regel für Schäden infolge grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen sowie für etwaige Folgeschäden.

Kommt es zu mehr als einem Schadenfall, hat der Vermieter weiterhin das Recht, über die durch Kautions bereits abgedeckte Selbstbeteiligung weitergehende Forderungen geltend zu machen.

Die Versicherungsbedingungen können auf Wunsch angefordert werden. Eine Kopie der Versicherungsbedingungen befindet sich i.d.R. an Bord.

Die vereinbarte Kautions in Höhe der Selbstbeteiligung im Schadenfall ist vom Mieter vor Übernahme des Chartergegenstands in bar zu hinterlegen.

Die hinterlegte Kautions wird bei mangelfreier und fristgerechter Rückgabe nach Vertragsende zurückerstattet, soweit keine ersichtlichen Schadenersatzansprüche im vorstehenden Sinne bestehen oder der Chartergegenstand in einem stark verschmutzten Zustand zurückgegeben wird, wenn die Ausstattung verloren, gestohlen oder beschädigt ist, oder einem Dritten Schaden zugefügt wurde, so dass die Haftung des Vermieters als Besitzer des Chartergegenstands in Anspruch genommen wird.

Der Mieter erhält hierüber eine schriftliche Kautionsabrechnung. Ein Schadenersatzanspruch des Vermieters gegenüber dem Mieter über die Selbstbeteiligung hinaus, ist nicht ausgeschlossen.

Der Abschluss einer Skipperhaftpflichtversicherung / Charterkautionsversicherung wird daher empfohlen.

(6) Revier

Die ausgewiesenen Fahrgebiete sind gem. Angabe in den Gewässerkarten zu befahren. Ein Verlassen des Fahrwassers ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen können den Verlust des Versicherungsschutzes nach sich ziehen und erhebliche Folgekosten auslösen. Dafür haftet der Mieter. Den Anweisungen des Personals vor Ort ist unbedingt Folge zu leisten, insbesondere bei Wetterwarnungen.

(7) Verpflichtungen des Mieters

Der Mieter versichert, soweit erforderlich, die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen, die für die Durchführung des von ihm geplanten Törns erforderlich sind, wie navigatorische und seemännische Kenntnisse und Erfahrungen, sowie den für das Fahrtgebiet entsprechenden Sportbootführerschein soweit erforderlich zu besitzen, oder ein Charterschein für das Revier zu erwerben. Eine Kopie des Führerscheins ist bei Buchung vorzuweisen sowie bei Übernahme des Schiffes im Original vorgelegt zu bestätigen. Bei einem führerscheinfreien Boot gilt die Vorlage einer gültigen Kfz-Fahrerlaubnis oder ein Charterschein für das Revier als Nachweis der Befähigung. Der Vermieter behält sich das Recht vor, dem Mieter die Führung des Chartergegenstandes zu verweigern, wenn dieser nicht die vorausgesetzte Eignung zur Führung des Chartergegenstandes besitzt und die fehlenden Fähigkeiten auch nicht in einer entsprechenden Einweisung und Schulung (bis 12:00 Uhr des Folgetages) durch den Vermieter kurzfristig erworben werden können. Die räumliche Nutzung des Chartergegenstandes am Übergabehafen ist dem Mieter freigestellt. Erweist sich der Mieter als ungeeignet zur Führung des Chartergegenstandes und kommt eine bloß räumliche Nutzung des Vertragsgegenstandes am Übergabehafen nicht in Betracht, kann der Vermieter den Vertrag aufkündigen. Der Mietpreis ist trotzdem fällig, es sei denn, der Vermieter findet einen Ersatzmieter. Dann wird nur eine Bearbeitungsgebühr von 150,00 Euro fällig.

Der Mieter verpflichtet sich, den Chartergegenstand wie sein Eigentum nach den Regeln guter Seemannschaft zu behandeln und zu handhaben. Den Vorschriften von Behörden muss Folge geleistet werden. Der Mieter ist im Falle einer Gesetzesübertretung persönlich haftbar.

Unter Deck besteht absolutes Rauchverbot. Der Mieter verpflichtet sich das Rauchverbot unter Deck einzuhalten. Bei Verstoß ist der Vermieter berechtigt, die Kautions ganz oder teilweise einzubehalten. Der Mieter verpflichtet sich Haustiere nur an Bord zu lassen, wenn dies im Mietvertrag vereinbart wurde.

Der Mieter haftet für alle von ihm oder seiner Crew (auch unverschuldet) verursachten Schäden am Chartergegenstand und Ausrüstung, sowie für Folge- und Ausfallschäden, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind und nicht von den Versicherungen reguliert werden. Für Handlungen und Unterlassungen des Mieters, für die der Vermieter von dritter Seite haftbar gemacht wird, und daraus resultierender privat- und strafrechtlicher Folgen, sowie von allen Kosten und Rechtsverfolgungen im In- und Ausland in diesem Zusammenhang hält der Mieter den Vermieter frei.

Der Mieter übernimmt den Chartergegenstand auf eigene Verantwortung.

Der Mieter verpflichtet sich, nur die Höchstzahl an Personen gemäß Bootszeugnis und Crewliste an Bord zu nehmen, den Chartergegenstand nur zu Vergnügungsfahrten zu benutzen und keine Wettfahrten mit ihm durchzuführen.

Das Abschleppen eines havarierten Chartergegenstandes ist grundsätzlich nur nach telefonischer Absprache mit dem Vermieter gestattet. Davon ausgenommen ist die gesetzliche Rettung und Hilfeleistung gemäß BinSchStrO §1.16.

Der Mieter ist verpflichtet, Grundberührungen dem Vermieter unverzüglich telefonisch anzuzeigen. Sofern der Chartergegenstand auf Grund aufgelaufen ist, ist die Art und Weise der Bergung mit dem Vermieter vorab abzusprechen, um Folgeschäden zu vermeiden.

Bei Meldung schlechter Wetterverhältnisse ist nicht mehr auszulaufen bzw. der nächstgelegene Hafen oder eine sichere Ankerbucht aufzusuchen.

Treten während der Mietperiode Schäden, Mängel oder Verluste von Ausstattungsmaterial am Chartergegenstand auf, die die Funktions- und Betriebssicherheit gefährden oder einschränken, so hat der Mieter den Vermieter sofort telefonisch zu informieren, um mit ihren notwendigen Reparaturen abzustimmen. Ohne Freigabe durch den Vermieter dürfen vom Mieter keine Reparaturen oder Maßnahmen durchgeführt oder veranlasst werden. Reparaturmaßnahmen, die im Sinne der Sicherstellung, Rettung und Hilfeleistung gemäß BinSchStrO §1.16 notwendig sind, werden vom Vermieter anerkannt.

Unfälle (auch Grundberührung) und unfallbedingte Havarien müssen vom Mieter sofort und ohne schuldhaftes Zögern der nächsten Polizeibehörde und dem Vermieter gemeldet werden. Havarien, die allein auf einer Betriebsstörung beruhen, müssen unverzüglich dem Vermieter gemeldet werden. Dabei sind, soweit erforderlich und beteiligt, die Personalien, sowie Schiffstypen und die Namen aller Unfall-/ Havariebeteiligten festzuhalten. Der Mieter fasst darüber einen kurzen schriftlichen Bericht mit Skizze (Vordrucke in der Bordmappe sind zu nutzen) ab, den alle Unfall-/ Havariebeteiligten soweit möglich unterzeichnen. Dieser Bericht muss innerhalb von 24 Stunden nach Schadenereignis bei dem Vermieter z.B. per Fax eingehen. Erfüllt der Mieter diese Verpflichtung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt, kann er, soweit hierdurch ein Schaden beim Vermieter oder Versicherung eintritt, für diesen Schaden haftbar gemacht werden.

Kosten für die Behebung von Verschleißschäden und nicht verschuldeter Schäden werden gegen Quittung vom Vermieter erstattet, sofern diese von dem Vermieter freigegeben wurden. Etwa ausgewechselte Teile sind dem Vermieter zu übergeben. Leistungen gemäß BinSchStrO § 1.16 bedürfen keiner vorherigen Genehmigung.

Alle anderen Schäden (inklusive Begleitkosten wie An- und Abfahrt), die nicht infolge von Verschleiß und/oder unzureichender Wartung oder baubedingt begründet sind, sowie Aufwendungen für abhanden gekommene Ausrüstungsgegenstände trägt der Mieter, soweit nicht von einer Versicherung Ersatz geleistet wird.

Hat der Mieter einen Mangel oder Schaden zu vertreten, ist der Vermieter berechtigt, bei Rückgabe des Chartergegenstandes die Kautions ganz oder teilweise einzubehalten bzw. einen Vorschuss zu verlangen, soweit der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt wird. Zur Erstattung verlangt wird in jedem Fall insoweit die Selbstbeteiligung je Schadensfall. Weitergehende Ersatzansprüche des Vermieters sind nicht ausgeschlossen, z.B. wenn mehr als ein Schadensfall vorliegt und damit die kautionsgesicherte Selbstbeteiligung zur Schadendeckung nicht ausreicht, oder eine Havarie, oder Unfall, oder vom Mieter zu verantwortende versteckte Mängel verschwiegen werden, oder eine Aufklärung des Schadenereignisses aufgrund unzureichender Mitwirkung des Mieters erschwert ist und damit zu Nachteilen des Vermieters führt. Der Mieter hat im Fall seines Verschuldens auch für einen etwa kausal verursachten Charterausfall aufzukommen und dem vom Vermieter entsprechenden nachzuweisenden Schaden zu ersetzen.

Nach Beendigung der Mietzeit ist das Boot vereinbarungsgemäß in besenreinem Zustand mit abgewaschenem und eingeräumtem Geschirr sowie abgezogenen Betten dem Vermieter zurückzugeben. Der Müll ist getrennt mit von Bord zu nehmen und zu entsorgen. Die vertraglich vereinbarte Endreinigung erfolgt durch den Vermieter. Der Mieter hat verloren gegangene, beschädigte oder durch Verschulden des Mieters nicht mehr nutzbare Gegenstände dem Vermieter anzuzeigen. Diese werden dem Mieter berechnet.

Grundberührungen sind zu melden. Werden nicht gemeldete Schäden durch den Vermieter erst später festgestellt, obliegt es dem Mieter zu beweisen, diese Schäden nicht verursacht zu haben.

Bei verspäteter Rückgabe des Bootes hat der Mieter einen dem Vermieter oder Dritten dadurch entstandenen Schaden zu tragen.

(8) Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet dem Mieter nach Maßgabe folgender Bestimmungen nur für Schäden, welche diesem infolge von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Vermieters entstehen. Körperschäden sind vom Haftungsausschluss ausgenommen.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen und Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials wie z. B. Seekarten, Hafenhandbücher, Kompass, Radar, GPS-Navigator usw. verursacht werden. Ansprüche des Mieters infolge von Nichtbenutzbarkeit des Chartergegenstands wegen Schäden oder Totalausfall, welche durch den Mieter oder einen Dritten während der Mietzeit verursacht werden, sind ausgeschlossen.

Der Vermieter verpflichtet sich, den gemieteten Chartergegenstand zum Mietbeginn dem Mieter sauber, mit gefüllten Tanks für Wasser und Treibstoff, sowie einer gefüllten Gasflasche, sofern das Boot mit einer Gasanlage ausgestattet ist, zu übergeben. Die Übergabe erfolgt zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt. Der Zeitpunkt der Übernahme des Chartergegenstandes durch den Vermieter kann sich aufgrund von Reparatur- oder sonstigen Arbeiten verschieben, eine Zeitdifferenz von bis zu 4 Stunden ist vom Mieter als entschädigungslos hinzunehmen. Kann der Vermieter, auch ohne sein Verschulden, den Chartergegenstand oder einen gleichwertigen Chartergegenstand nicht zu Beginn der Miete übergeben, so ist er zur zeitanteiligen Rückzahlung des Mietpreises ohne Abzug verpflichtet. Kann der Vermieter den gemieteten oder einen gleichwertigen Chartergegenstand bei einwöchiger Mietdauer nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Beginn der Mietzeit und bei mehrwöchiger Miete nach Ablauf von 48 Stunden, nicht übergeben, so ist der Mieter berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter vom Vertrag zurückzutreten. Macht er von diesem Rücktrittsrecht gebrauch, ist der gesamte Mietpreis zur Rückzahlung fällig. Dies gilt nicht für durch höhere Gewalt entstandene Ausfälle.

Treten während der Mietzeit am Chartergegenstand Schäden, Verluste oder Ausfälle auf, gilt nachstehende Regelung als vereinbart. Schäden bzw. Mängel, die eine Fortsetzung des Törns nicht gestatten, hat der Vermieter nach Bekanntwerden der Sache innerhalb von 24 Stunden abzustellen oder dem Mieter einen gleichwertigen Chartergegenstand zur Verfügung zu stellen, wenn die Schäden bzw. Mängel vom Vermieter zu vertreten sind. Sofern der Schaden / Mangel nicht vom Vermieter zu vertreten ist oder als mangelfreier Vertragsgegenstand geschuldet wird, trägt der Mieter die Kosten der Mängelabstellung inklusive Begleitkosten wie An- und Abfahrt. Wird der Schaden / die Mängelbeseitigung nicht innerhalb von 24 Stunden vom Vermieter ermöglicht und hat der Vermieter den Schaden/Mangel zu vertreten, ist der Mieter berechtigt den Törn zu beenden und den Mietgegenstand an den Vermieter am Ort der Havarie bzw. des Ausfalls zurückzugeben. Der Vermieter verpflichtet sich zur anteiligen Rückerstattung des Mietpreises, soweit der Schaden, bzw. der mangelhafte Chartergegenstand von ihm zu vertreten ist. In diesem Fall gilt eine Abrechnung nach Betriebskostenpauschale als vereinbart.

Einschränkung:

Ist die Motoryacht / Hausboot mit mindestens zwei WCs ausgestattet, besteht bei Ausfall eines WCs kein Anspruch auf einen 24-Stunden-Reparaturservice, sofern ein WC voll funktionsfähig ist. Bug- u. Heckstrahlruder sind nur Manövrierhilfen. Bei Ausfall einer oder beider Hilfen wird keine Mietpreisminderung gewährt.

Der Vermieter und der Mieter verpflichten sich, an einer ausführlichen Einweisung und gleichzeitiger Kontrolle aller technischen Funktionen und Prüfung des Vorhandenseins aller Ausrüstungsgegenstände ohne Zeitdruck teilzunehmen und ein hierüber zu errichtendes Protokoll zu unterzeichnen. Damit bestätigt der Mieter die ordnungsgemäße Übergabe des Chartergegenstands nach Maßgabe des Protokolls. Danach sind weitere Einwendungen des Chartergastes über Ausrüstung und Tauglichkeit des Chartergegenstandes ausgeschlossen. Ansprüche bezgl. etwaiger Mängel und Schäden können allein anhand des Übergabeprotokolls begründet werden.

Falls Teile der Ausrüstung vom Vermieter beschädigt oder verloren wurden, ohne dass sofortiger Ersatz möglich ist, kann der Mieter nur zurücktreten oder Minderung verlangen, wenn das Schiff in seiner Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist.

Der Vermieter kann in den Fällen, in denen er zur Stellung eines gleichwertigen Ersatzchartergegenstandes berechtigt ist, einen zumutbaren, den Bedürfnissen des Mieters ebenso gerecht werdenden und objektiv gleichwertigen Ersatzchartergegenstand stellen.

(9) Reklamationen

Reklamationen müssen bis 14 Tage nach Rückgabe der Yacht schriftlich an den Vermieter gerichtet werden.

(10) GPS-Tracking

Manche unserer Boote sind mit GPS-Trackern ausgestattet. GPS-Tracking ermöglicht die Fernortung des Boots mittels eines Internetdienstes und die Aufzeichnung der Fahrtrouten. Die Speicherung der Routendaten erfolgt über Drittanbieter getrennt und nicht personenbezogen. Die GPS-Daten werden seitens der Yachthafen Müritz GmbH nur in folgenden Fällen genutzt: Im Notfall oder bei Havarien zur Positionsbestimmung des Bootes, zur Erzeugung von Logbüchern gemäß den Auflagen des Wasserstraßen- und Schifffahrts-Amtes, zur Prüfung der Einhaltung von Auflagen in Bezug auf das Fahrgebiet des Bootes. Die Löschung der Routendaten erfolgt nach 12 Monaten.

(11) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, Salvatorische Klausel

Nebenabreden sind soweit nicht in im Vertrag erwähnt, oder in Anlage schriftlich beigelegt, nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen / AGB nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen

(12) Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Waren/Müritz.

Waren/Müritz, den 01. April 2023